

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

vom 2. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Mai 2024)

zum Thema:

Stand der Dinge? Prüfung der Feiertagsregelung in Berlin

und **Antwort** vom 15. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19046

vom 2. Mai 2024

über Stand der Dinge? Prüfung der Feiertagsregelung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Koalition hat vereinbart, zu prüfen, wie ermöglicht werden kann, dass „Angehörige von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an bestimmten Feiertagen ihres Bekenntnisses vom Ausbildungsverhältnis gantztägig freigestellt“ werden können. Gibt es mittlerweile Ergebnisse dieser Prüfung? Wenn nicht: Bis wann ist damit zu rechnen?
2. Was ist insbesondere mit der Formulierung „an bestimmten Feiertagen“ gemeint? Wer bestimmt nach welchen Kriterien, an welchen Feiertagen freigenommen werden kann?
3. Warum soll die angestrebte Regelung nur für Menschen in einem Ausbildungsverhältnis gelten?
4. Ist der Koalition nicht bekannt, dass religiöse Feste meist in der Gemeinde und/oder Familie begangen werden - somit die Freistellung von Jugendlichen zu kurz greift? An welcher Religions- und Weltanschauungspraxis hat sich die Koalition mit ihrem Vorhaben orientiert? (Weihnachten kann es nicht gewesen sein.)

Zu 1. bis 4.: In Bezug auf das „Gesetz über die Sonn- und Feiertage“

vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Januar 2019 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, ist anzumerken, dass der Abschluss der entsprechenden Prüfung derzeit noch offen ist.

In Bezug auf das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Oktober 2023 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, ist anzumerken, dass gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG Schülerinnen und Schüler „aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt“ werden können. Die Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 (Abl. S. 2235), die durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Dezember 2017 (Abl. 2018 S. 451) geändert worden sind, konkretisieren diese Regelung.

Christliche, jüdische und muslimische Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den in der Verwaltungsvorschrift genannten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei; für Schülerinnen und Schüler, die einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören, besteht die Möglichkeit, Unterrichtsbeurlaubung für Feiertage ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bei der Schule zu beantragen. Mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs können Schülerinnen oder Schüler diesen Antrag selbst stellen, für jüngere Schülerinnen und Schüler die Erziehungsberechtigten. Die am 1. August 2024 in Kraft tretende neue AV Schulbesuchspflicht (Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht) vom 24. März 2024 (Abl. S. 881)) ist diesbezüglich nicht geändert worden.

Berlin, den 15. Mai 2024

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie